

5/SN-251/ME



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

ME 202
7. OKT. 1992
10.10.92 fap
Zwerner

Wien, 1992 09 29
F/248

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Verbot der Einfuhr von radioaktiven
Abfällen**

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumenten-
schutz gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Mag. Josef STIEGLER)

(Dipl. Ing. Franz HITTERMAYER)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

Wien, 1992 09 29
Dipl.Ing.Mi/F/248

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Verbot der Einfuhr von radioaktiven
Abfällen**

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller erlaubt sich,
zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz vom 6. Juli 1992,
GZ 32.201/2-III/11/92 übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes über das Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen
dem Ersuchen entsprechend wie folgt Stellung zu nehmen:


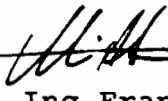
Das Forschungszentrum Seibersdorf ist das einzige Unter-
nehmen in Österreich, das gemäß dem Strahlenschutzgesetz
zur Aufbereitung und Lagerung von radioaktiven Abfällen
berechtigt ist. Dies gilt derzeit aber nur für inländische
Abfälle, da der Bund als Mehrheitsgesellschafter des
Forschungszentrums Seibersdorf der Geschäftsführung die
Annahme von ausländischen radioaktiven Abfällen untersagt
hat.

- 2 -

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller schlägt vor, die bisherigen Regelungen beizubehalten, da im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft ein generelles Verbot von radioaktiven Abfällen gemäß den Bestimmungen über den freien Warenverkehr (Artikel 30 - 36 EWGV) nicht aufrecht erhalten werden kann. Die innerösterreichische Rechtslage wird nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen des EWR-Abkommens entsprechend der Richtlinie 84/631 EWG sowie der Richtlinie 92/3 EURATOM und im Lichte der EUGH Entscheid Rs.C-2/90 Kommission gegen Königreich Belgien anzupassen sein.

Mit gleicher Post werden 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Mag. Josef STIEGLER) 
(Dipl. Ing. Franz MITTERMAYER)